



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 49/2025/2026 3. Liga

Spiel: TSV Alemannia Aachen – SV Waldhof Mannheim
Datum: 20.09.2025

29.10.25 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 29.10.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV Alemannia Aachen GmbH wird wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV Alemannia Aachen GmbH.

Gründe:

Das Verfahren betrifft einen Vorfall anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV Alemannia Aachen und dem SV Waldhof Mannheim vom 20.09.2025.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Zu diesem Strafantrag vom 16.10.2025 hat sich die TSV Alemannia Aachen GmbH nicht erklärt. Dadurch hat sie allerdings auch keinerlei Einwendungen erhoben. Insbesondere waren die tatsächlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen worden. Somit sieht auch das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keinen Anlass, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es jedenfalls für gerechtfertigt und angemessen erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

TSV Alemannia Aachen GmbH

16.10.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV Alemannia Aachen und dem SV Waldhof Mannheim am 20.09.2025 in Aachen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV Alemannia Aachen GmbH wird wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV Alemannia Aachen GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung. Die TSV Alemannia Aachen GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ergänzende Begründung:

In der 86. Spielminute lief aus dem Aachener Zuschauerbereich heraus ein Kind auf das Spielfeld.

Die TSV Alemannia Aachen GmbH hat gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Das unerlaubte Betreten des Spielfeldes stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Innenbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften mit Blickrichtung zu den Zuschauerrängen hätten das unerlaubte Eindringen in den Innenraum sowie das Betreten des Spielfeldes verhindert werden müssen.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld in der 3. Liga je Person eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 23.10.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –